



## HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT Personalstelle für Referendare

Hanseatisches Oberlandesgericht

- Personalstelle für Referendare -  
Dammtorwall 13, 20354 Hamburg

---

Hamburg im Mai 2016

Aktenzeichen:

Briefsendungen an:

**Dammtorwall 13, 20354 Hamburg**

Geschäftsstelle: Zimmer 1025-1028

Geschäftszeit:

montags, donnerstags: 9.00 – 12.30 Uhr

mittwochs: 9.00 – 15.00 Uhr

dienstags, freitags sowie jeden ersten Werktag  
im Monat geschlossen

Fernsprecher (040) 428.43 - 0 (Vermittlung)

Durchwahl: (040) 428.43 -

Telefax: (040) 428.43 - 1541

### **Hinweise für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Behandlung des bisherigen Stationsentgeltes**

Wie Ihnen sicher bekannt ist, hat das Bundessozialgericht durch Urteil vom Mai 2015 (Az.: B 12 R 1/13 B) festgestellt, dass Referendarinnen und Referendare, die in der Anwaltsstation oder Wahlstation beim Anwalt ein sog. Stationsentgelt erhalten, sich in einem einheitlichen Ausbildungsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg befinden und nicht darüber hinaus in einem weiteren Arbeitsverhältnis zur Anwaltskanzlei. Das hätte zur Folge, dass die FHH Schuldnerin des Gesamtsozialversicherungsbeitrages und der auf das Stationsentgelt zu entrichteten Steuern ist. Diesem Umstand hat man bislang mit der Unterzeichnung der sog. Freistellungserklärungen zu begegnen versucht. Da bei diesem Weg rechtliche Unklarheiten bestehen (z.B. wegen § 38 Abs. 1 und 3 EStG), hat die Justizbehörde entschieden, dass ab dem 6. April 2016 von den Referendarinnen und Referendaren das bisherige Stationsentgelt nicht mehr angenommen werden darf, weil darin (mangels vertraglicher Grundlage) ein Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken liegt. Für die Übergangszeit bis zu einer endgültigen gesetzlichen Neuregelung

hat die Justizbehörde weiter entschieden, dass die Annahme von zusätzlichem Entgelt in diesen Stationen nur noch möglich ist, wenn die Referendare/innen dieses auf einer vertraglichen Grundlage erhalten und als Nebentätigkeit anmelden. Grundsätzlich ist den Referendaren/innen eine Nebentätigkeit von 8 Wochenstunden erlaubt, ohne dass eine Gefährdung dienstlicher Belange anzunehmen ist. Wie wir bereits in unserem Schreiben an die Referendarinnen und Referendare vom 8. April 2016 mitgeteilt hatten, ist jedoch bei der Ausbildung beim Anwalt/Syndicus/Notar davon auszugehen, dass eine „maßvolle Überschreitung“ dieser Grenze ebenfalls keine dienstlichen Belange gefährdet. Die arbeitszeitrechtlich bestehende Höchstgrenze von 19,5 Wochenstunden darf aber nicht überschritten werden, wobei grundsätzlich darauf hinzuweisen ist, dass es stets um die durchschnittliche Wochenarbeitszeit geht (d.h. Mehrarbeit in Zeiten besonderer Belastung ist möglich). In Zweifelsfällen stehen wir jederzeit für ein klärendes Gespräch zur Verfügung. Aus der vertraglichen Vereinbarung über die Nebentätigkeit muss hervorgehen, dass diese von der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare abgegrenzt ist. Die Nebentätigkeit muss von den Referendarinnen und Referendaren der Personalstelle nur noch angezeigt werden, eine Genehmigungspflicht besteht nicht.

Für die Zukunft beabsichtigt die Justizbehörde eine Neuregelung, nach der erstmals die wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit der Referendarinnen und Referendare festgelegt werden soll und den Referendarinnen und Referendaren daneben die Eingehung eines zweiten Arbeitsverhältnisses im Sinne einer Nebentätigkeit erlaubt werden soll (analog den Regelungen für die Versorgungsempfänger), welches dann bis zu 19,5 Wochenstunden betragen darf. Auch hier wird die Anzeige der Nebentätigkeit sowie die Vorlage eines Arbeitsvertrages beim Dienstherrn verlangt werden. Hierzu werden wir informieren sobald die Änderungen beschlossen sind.

Stand: Mai 2016